

Bund / Länder / Untergesetzliche Regelungen	Gesetz / Regelungen	Inhalt
<b>Bund</b>		
	<b>SGB XI § 71</b>	
	§ 71 Pflegeeinrichtungen	(1) <b>Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)</b> im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer <b>ausgebildeten Pflegefachkraft</b> Pflegebedürftige in ihrer Wohnung ...
		(2) <b>Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)</b> im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige: ...
	§ 71 (3) Regelungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft	Voraussetzungen: <b>Weiterbildungsmaßnahme</b> für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die <b>460 Stunden</b> nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.
	<b>Heimpersonalverordnung - HeimPersV</b>	
	§ 4 Eignung der Beschäftigten	(2) Als <b>Leiter des Pflegedienstes</b> ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.
	§ 8 Fort- und Weiterbildung	(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufs begleitender <b>Fort- und Weiterbildung</b> zu geben. Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben. (2) Die <b>Verpflichtung</b> nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken: 1. Heimleitung, 2. <b>Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung</b> sowie entsprechende Leitungsaufgaben, ...
<b>Länder</b>		
<b>Baden-Württemberg</b>	[WBilVO-StLtg] Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung [WBilVO-PfLtg] Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste	Geregelt werden Voraussetzungen, Ziele, Anforderungen und Beurkundung der Weiterbildung Geregelt werden Voraussetzungen, Ziele, Anforderungen und Beurkundung der Weiterbildung
<b>Bayern</b>	[AVPfleWoqG] Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde	Teil 2, §§11-17. § 14 regelt die Leitung mehrerer stationärer Einrichtungen, Personalunion von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung
<b>Berlin</b>	[IPfPrVO] Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste	Detaillierte Verordnung in §§ 1-23 in vier Abschnitten zu Allgemeines, Aufnahme, Abschlussprüfung und Schlussbestimmungen.
<b>Brandenburg</b>		Im Recherchetool kein Hinweis auf Gesetz oder Verordnung bezüglich der Weiterbildung von Führungskräften in der Pflege
<b>Bremen</b>	[WbPOPflege] Weiterbildungs- und Prüfungsordnung Pflegefachkräfte [GfWbG] Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsgesetz [HebWPO] Hebammen-Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung	Lediglich Bezug auf Fachweiterbildungen. In der WBPO keine Nennung von Leitungsfunktionen. Kein Bezug auf Leitungsqualifikationen Kein Bezug auf Leitungsqualifikationen
<b>Hamburg</b>	[Wohn- und Betreuungspersonalverordnung - WBPersVO] Verordnung über personelle Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen	§§7 und 8 gehen explizit auf Leitungsanforderungen ein.
<b>Hessen</b>	[WPO-Pflege] Weiterbildungs- u. PrüfungsO für die Pflege	Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1) Weiterbildung Leitende Pflegefachkraft, § 71 Abs. 3 SGB XI, 460 Std. Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Weiterbildung Gruppen- und Wohnbereichsleitung
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	[MVGfberWbG] Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsgesetz [EPersVO M-V] Einrichtungenpersonalverordnung	
<b>Niedersachsen</b>	[GesWBildVO] Gesundheitsfachberufe-WeiterbildungsVO [NuWGPersVO] VO über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Unterstützende Wohnformen-Gesetz	Anlage 1 zu §§ 2 und 3 Absatz 1 Satz 2

<b>NRW</b>	[WBVO-Pflege-NRW] Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe	Kein Bezug auf Leitungsqualifikationen
<b>Rheinland-Pfalz</b>	[GFBWBGDVO] Weiterbildungsverordnung - Gesundheitsfachberufe	Regelt die Durchführung der Weiterbildung
<b>Saarland</b>	[SaarDVFachBPff] Fachweiterbildungs-DV Pflege [SKHG] Saarländisches Krankenhausgesetz	§ 19 Pflegedirektion
<b>Sachsen</b>	[SächsGfbWBVO] Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe [SächsBeWoGDVO] Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz-DurchführungsVO	§§ 34-37, detailliert in Anlage 4
<b>Sachsen-Anhalt</b>	[WTG-PersVO] Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung	§§ 4-7
<b>Schleswig-Holstein</b>	[SbStG-DVO] SbStG-Durchführungsverordnung [WBLPflEVO] Leitung einer Pflegeeinheit-Weiterbildungsverordnung	§§ 8 und 9
<b>Thüringen</b>	[ThürPflBerWBilVO] Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung [ThürGFBWBG] Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsgesetz	
<b>Länder - Regelungen zu SGB XI</b>	Länder-Heimgesetze, u. a. mit Regelungen zu Personal. Übersicht z. B.: <a href="https://www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/">https://www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/</a>	
<b>Bsp.: NRW</b>	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) § 21 (Fn 7) Personelle Anforderungen	(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich geeigneten Person stehen (Einrichtungsleitung). Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. (2) Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen über eine <b>verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung)</b> , Einrichtungen der Eingliederungshilfe über eine verantwortliche Fachkraft verfügen. Sie ist in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht weisungsgebunden und darf diesbezüglich nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Maßstab ihres Handelns sind die individuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer. Sie ist für die Pflege und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer nach diesem Gesetz verantwortlich. Ihre Vertretung ist bei Abwesenheit zu gewährleisten.
	Wohngemeinschaften § 28 Personelle Anforderungen	(1) Die Betreuung in der Wohngemeinschaft muss unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft stehen ( <b>verantwortliche Fachkraft</b> ).
	Hospize § 39 (Fn 3) Personelle Anforderungen	Bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen sind die für die Palliativversorgung erforderlichen Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

Anforderungen des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS)		<a href="https://www.mds-ev.de/">https://www.mds-ev.de/</a>
	Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der <b>vollstationären Pflege</b> vom 23.11.2018, zuletzt geändert in Anlage 3 am 30.07.2019	2.3.2 <b>Eignung als verantwortliche Pflegefachkraft</b> 2.3.2.1 <b>Ausbildung</b> Die fachlichen <b>Voraussetzungen</b> als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes erfüllen Personen, die eine Ausbildung als a) Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder c) Altenpflegerin bzw. Altenpfleger (Eine vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Altenpflege [AltPflG] nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin bzw. als staatlich anerkannter Altenpfleger wird als Erlaubnis nach § 1 dieses Gesetzes anerkannt.) oder d) Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann abgeschlossen haben. 2.3.2.2 <b>Berufserfahrung</b> Die Eignung zur Übernahme der ständigen Verantwortung ist ferner davon abhängig, dass innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwei Jahre ein unter Ziffer 2.3.2.1 genannter Beruf Seite 6 von 16 hauptberuflich ausgeübt wurde. Für die Rahmenfrist gilt § 71 Absatz 3 Satz 3 SGB XI. 2.3.2.3 <b>Weiterbildung</b> Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die <b>460 Stunden nicht unterschreiten</b> soll, erfolgreich durchgeführt wurde. Diese Maßnahme umfasst insbesondere folgende <b>Inhalte</b> : • Managementkompetenz (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen, Qualitätsmanagement), • psychosoziale und kommunikative Kompetenz sowie • die Aktualisierung der pflegefachlichen Kompetenz (Pflegewissen, Pflegeorganisation). Von der Gesamtstundenzahl sollen mindestens 20% in Präsenzphasen vermittelt worden sein. Die Voraussetzung ist auch durch den Abschluss eines nach deutschem Recht anerkannten betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer in- oder
	<a href="https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/Pflege_Qualitaet_MuG_stationaer_190730_Gesamt.pdf">https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/Pflege_Qualitaet_MuG_stationaer_190730_Gesamt.pdf</a>	
	Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der <b>Kurzzeitpflege</b> vom 08.09.2020	s. o.
	<a href="https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/MuG_Kurzzeitpflege_200908.pdf">https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/MuG_Kurzzeitpflege_200908.pdf</a>	
	Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der <b>teilstationären Pflege (Tagespflege)</b> vom 18.02.2020	s. o.
	<a href="https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/200218_MuG_Tagespflege.pdf">https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/200218_MuG_Tagespflege.pdf</a>	
	Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der <b>ambulanten Pflege</b> vom 27. Mai 2011	s. o.
	<a href="https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/PV_Massst_und_Grunds_ambulant.pdf">https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Expertenstandards_113/PV_Massst_und_Grunds_ambulant.pdf</a>	

Untergesetzliche Regelungen		
<b>Deutsche Krankenhausgesellschaft</b>	Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches	Kann in allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen zur Anwendung kommen. (Information laut Ulrike Reus, Dezernat 1, Personalwesen und Krankenhausorganisation DKG).
<b>IHK</b>	Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen IHK Keine Regelungen zum Umfang einer speziell vorgesehenen Weiterbildung Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt im Gesundheits und Sozialwesen und Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen	
	1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses	... Bei der Steuerung und Optimierung aller betrieblichen Vorgänge sind wirtschaftliche und rechtliche sowie soziale, ökologische und ethische Grundsätze zu beachten und regionale, nationale und internationale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Planen, Organisieren, Steuern, Überwachen und Optimieren betrieblicher Prozesse, 2. Beschaffen, Führen und Entwickeln von Personal sowie Qualifizierung der Mitarbeiter durch Aus- und Weiterbildung, 3. Lenken der Kommunikationsprozesse und Gestalten von internen sowie externen Schnittstellen, 4. Erfassen von Leistungserstellungsprozessen, Ermitteln, Interpretieren und Beurteilen von steuerungrelevanten Daten sowie Einsetzen von Steuerungsinstrumenten, 5. Entwickeln und Ausgestalten von Unternehmenszielen und -strategien, Vorbereiten und Umsetzen unternehmerischer Entscheidungen, 6. Vorbereiten der Finanz- und Investitionsplanung, Entwickeln und Umsetzen von Finanzierungs- und Investitionskonzepten, 7. Steuern und Optimieren von Qualitätsmanagementprozessen, 8. Planen, Organisieren, Koordinieren, Überwachen und Evaluieren von Projekten, 9. Planen und Durchführen von Marketingmaßnahmen.
	§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten kaufmännischen, verwaltenden, medizinischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf des Gesundheits- und Sozialwesens und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem bundesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen oder einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder 3. ein mit Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder 4. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder 5. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist. (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben. Dabei sind auch ehrenamtliche Tätigkeiten zu berücksichtigen. (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.